

Stellungnahme zur Legalisierung ausländischer Arbeitskräfte in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung

a) hinsichtlich der Kosten für die Pflegebedürftigen und b) aus der Sicht der inländischen Arbeitskräfte

Den verschiedenen Zeitungsmeldungen im Laufe der Koalitionsverhandlungen war bisher zu entnehmen, dass die Rund-um-die-Uhr-Betreuung in Zukunft mit etwa Euro 2.400,00 im Monat in Österreich legal möglich sein soll. Grundlage dafür bietet eine entsprechende Anpassung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes.

Man geht dabei von 2 Betreuerinnen aus, die im Rhythmus von 14 Tagen eine Person betreuen.

Für die jeweilige Betreuerin ergibt das einen Nettolohn von etwa 750,00 Euro im Monat, 450,00 Euro pro Betreuerin machen die Lohnnebenkosten aus.

Die wahren Kosten für den Auftraggeber ergeben letztlich 3.000,00 Euro.

Um die wahren Kosten für den Arbeitgeber zu erstellen, muss man zu den monatlichen Gehalts- und Lohnnebenkosten noch folgende Ausgaben mit berücksichtigen:

- 13. und 14. Monatsgehalt der Betreuerinnen,
- 1 Monat Urlaub der beiden Betreuerinnen. In dieser Zeit muss eine Ersatzkraft beschäftigt werden

Die wahren Kosten für den Auftraggeber ergeben somit nicht 2.400,00 Euro im Monat, sondern es kommen mindestens noch weitere 600,00 Euro (auf den Monat berechnet) hinzu. Das ergibt sich durch den 13. und 14. Monatsgehalt samt Abgaben, plus 1 Monat Urlaubsvertretung

($3 \times 2.400,00 = 7.200,00 \text{ Euro} : 12 \text{ Monate} = 600,00 \text{ Euro}$).

Nicht berücksichtigt sind sonstige dienstverhindernde Aspekte zu Lasten des Arbeitgebers, wie Krankenstand, Arztbesuch und andere mehr. Jeder Arbeitgeber weiß, dass er bezogen auf die Anwesenheit nicht 15, sondern mindestens 16 Monatsgehälter kalkulieren muss.

Das Modell inländische Selbständige unter Anwendung des Steuererlasses 1616¹.

Stellt man dieses Modell – Anstellung nach dem Haushaltshilfen- und Hausangestelltengesetz – dem Modell inländische Selbständige gegenüber, so ergibt das für inländische Arbeitskräfte unter Anwendung des Steuererlasses 1616 die Möglichkeit 1.275,00 Euro an durchschnittlichem Nettoeinkommen im Monat zu erzielen.

Berechnungsgrundlage dieses Modells sind wiederum 2 Betreuerinnen, die jeweils monatlich 1.500,00 Euro (3.000,00 im Monat - die wahren Kosten des Auftraggebers) an Honorar bekommen.

Entsprechend dem Steuererlass 1616 könnten die Betreuerinnen 70% der Einnahmen, maximal 650,00 Euro im Monat an Ausgaben steuerlich geltend machen und somit würde ihre Bemessungsgrundlage den einkommensteuerfreien Betrag von 10.000,00 Euro kaum überschreiten.

Berechnung der Einkommensteuer einer selbständigen Betreuerin in unserem Modell:

12 Monate x 1.500,00 Euro = 18.000,00 Euro im Jahr. Abzüglich des monatlichen Pauschalbetrages entsprechend dem Steuererlass 1616 von 650,00 Euro im Monat ($12 \times 650,00 = 7.800,00 \text{ Euro}$), ergibt das ein Jahreseinkommen von 10.200,00 Euro. Die Einkommensteuer kann in diesem Fall vernachlässigt werden.

¹ Einkommensteuerrichtlinien Abschnitt 5, 12 Z 1616

Die Beiträge zur Pensions- Kranken- und Unfallversicherung bei der SVA (Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft) betragen bei dem obern angeführten Modell etwa 140,00 Euro monatlich in den ersten drei Jahren und ab dem 4. Jahr etwa 225,00 Euro monatlich. Somit verbleibt für den selbständigen Auftragnehmer ein monatliches Nettoeinkommen von 1.275,00 Euro und in den ersten drei Jahren sogar 1.360,00 Euro.

Gegenüberstellung von Modell „Anstellung“ und Modell „inländische Selbständige“ in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung aus der Sicht der Auftraggeber (Pflegebedürftige oder Angehörige)

	monatliche Kosten	Bürokratische Aufgaben, betreffend Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	Haftung als Arbeitgeber	Überprüfung der Qualifikation der Betreuungskräfte
Modell Anstellung	€ 3.000,00	ja	ja	ja
Modell inländische Selbständige	€ 3.000,00	nein	nein	nein

Das Modell der Anstellung bringt für den Pflegebedürftigen einiges an **bürokratischen Aufgaben** mit sich. Darunter fallen:

- die Gestaltung des Arbeitsvertrages,
- die richtige Einstufung des Angestellten entsprechend dem Alter und der Berufsjahre,
- die An- und Abmeldung bei der GKK, beim Finanzamt (Lohnsteuer), bei der Gemeinde (Kommunalsteuer),
- die Berücksichtigung des Kündigungsschutzes,
- die monatliche Meldung und Zahlung an die GKK, an das Finanzamt, an die Gemeinde,
- die Berechnung und Abfuhr der Sonderzahlungen, der Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall,
- die jährliche Meldung an die GKK, an das Finanzamt und an die Gemeinde.

Zudem kommt die **Haftung als Arbeitgeber**

Ein Aspekt der Haftung ist z.B. ob die Betreuungskraft entsprechend dem GuKG (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) ausgewählt wurde. Nicht jeder Pflegebedürftige weiß, welche Tätigkeiten von einer Heimhilfe, von einer Pflegehelferin, von einer Altenfachbetreuerin, bzw. von einer diplomierten Kraft durchgeführt werden dürfen oder müssen. Er ist aber als Arbeitgeber dafür haftbar. Nicht jeder Pflegebedürftige weiß, welche Form der Pflegedokumentation den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Nimmt ein Pflegebedürftiger eine Betreuungskraft aus dem Ausland, so müsste er prüfen, ob die entsprechenden Qualifikationen vorliegen und ob die vorhandenen Ausbildungen aus dem Ausland auch in Österreich anerkannt sind.

Eine Anstellung von Betreuerinnen bei Trägerorganisationen würde den Pflegebedürftigen oder Angehörigen die bürokratischen Aufgaben und die Haftung abnehmen. In diesem Falle wäre auch die Pflegeaufsicht gegeben, aber es würden hiermit Verwaltungskosten anfallen.

Alle bürokratischen Aufgaben samt Haftung fallen beim Modell inländische Selbständige für den Auftraggeber weg.

Gegenüberstellung von Modell „Anstellung“ und Modell „inländische Selbständige“ in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung aus der Sicht der Arbeitskräfte.

	monatliches Netto Gehalt / Nettoeinkommen	13. und 14. Gehalt	Kündigungs- Schutz	Krankengeld	Arbeitslosengeld
Modell Anstellung	€ 875,00 ²	ja	ja-?	ja-?	ja-?
Modell inländische Selbständige	€ 1.275,00	nein	nein	nein	nein

Grundsätzlich ist anzumerken, dass trotz aller Vorzüge, die das Modell Anstellung auf dem ersten Blick bietet, ein Nettogehalt von 750,00 Euro im Monat plus 13. und 14. Gehalt ($750,00 \times 14 = 10.500,00 : 12 = 875,00$) für inländische Arbeitskräfte nicht wirklich in Frage kommt. Dieses Modell baut völlig auf den Arbeitskräften aus dem Ausland auf und stellt für inländische Arbeitswillige einen unzumutbaren Dumpingpreis dar.

Das Modell Selbständige in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit 1.275,00 Euro monatliche Nettoeinkünfte statt 875,00 Euro stellt hingegen sehr wohl eine Jobchance auch für inländische Arbeitskräfte dar. Bei einer genauen Betrachtung stellen sich zudem die auf den ersten Blick erscheinenden Pluspunkte einer Anstellung nicht wirklich als ein maßgeblicher Vorteil heraus.

Kündigungsschutz: Es ist kaum anzunehmen, dass dieser Aspekt zum Tragen kommt. Wenn ein Pflegebedürftiger ins Pflegeheim geht oder stirbt, fällt der Kündigungsschutz wegen Unmöglichkeit weg. Wenn sich die Situation des Pflegebedürftigen verändert hat, sodass eine andere Qualifikation erforderlich ist (Beispiel - dem Pflegebedürftigen wird eine Magensonde gesetzt), so würde der Kündigungsschutz versus GuKG stehen.

Krankengeld: Wenn zwei Betreuerinnen einen Pflegebedürftigen betreuen, würde im Falle der Krankheit die zweite Betreuerin zum Dienst eingeteilt werden. Dieser Aspekt kommt also auch hier kaum zum Tragen.

Arbeitslosengeld: Bei einem Nettogehalt von 750,00 Euro würde das weniger als die Grundsicherung betragen.

Wohl aber ist es für eine inländische Arbeitskraft ein großer Unterschied, ob sie etwa 400,00 Euro mehr oder weniger an Einkünften im Monat hat.

² 13. und 14. Monatsgehalt berücksichtigt

Natürlich wäre es wünschenswert, wenn inländische Arbeitskräfte um etwa 1.200,00 Euro Nettogehalt angestellt werden könnten. Aber das würde die Kosten einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung auf etwa 5.500,00 Euro im Monat erhöhen (Berechnung: 2 Angestellte, 15 Gehälter).

Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Modell „inländische Selbständige“ in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung.

Bereits jetzt ist es für diplomierte Kräfte möglich auf der Basis der Freiberuflichkeitsbescheinigung in der häuslichen Pflege und Betreuung als Selbständige tätig zu sein. Erforderlich wäre eine Erweiterung dieser Form auch auf die nicht diplomierten Kräfte für die Rund-um-die-Uhr-Betreuung.

In der 24-Stunden-Pflege stellt die Pflege nur einen begrenzten Teil dar. Meistens ist der weitaus größere Teil

- die Unterstützung bei der Verrichtung alltäglicher Dinge,
- die Unterstützung in der Führung des Haushaltes,
- die Unterstützung um die sozialen Kontakte aufrecht zu erhalten,
- die Unterstützung – soweit es möglich ist – um noch am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen,
- die Botengänge,
- aber vor allem die Sicherheit für den Hilfsbedürftigen, dass jemand da ist,
- ja die Prävention, dass Stürze vermieden werden
- und vor allem auch viel Zeit für Zuwendung sowie Kommunikation.

(Ausführliche Beschreibung zum Thema neues Berufsbild in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung finden Sie in der Zeitschrift „Pflege Rund um die Uhr“ Ausgabe 2 / 2006, auf S. 8 und 9. Zum Herunterladen auf www.pflege-rundum.at/pflegeneews.htm).

Vorstellbar wäre, dass gerade für diese unterstützenden Tätigkeiten ein freies Gewerbe ausgestellt wird (Betreuungskräfte mit Gewerbeschein).

Diese Betreuungskräfte mit Gewerbeschein sollten von einer diplomierten Pflegekraft beaufsichtigt werden, sodass nicht eine Heimhilfe z.B. die Tätigkeiten einer Diplomkraft übernimmt usw. Diese Pflegeaufsicht könnte von freiberuflichen Diplomkräften oder von Trägerorganisationen übernommen werden.

Abgesehen davon, dass das Modell der Selbständigkeit auch für inländische Arbeitskräfte eine Jobchance darstellt, wäre ein weiterer Pluspunkt dieses Modells, dass hiermit die arbeitszeitrechtliche Frage gelöst werden kann. Denn wie soll bei einer Anstellung die Zeit der reinen Anwesenheit arbeitsmäßig definiert werden? Reine Freizeit ist es nicht, denn die Betreuungskraft steht im Falle, dass es erforderlich ist, zur Verfügung.



Rückfragehinweis:
Pflegedienst ISL gemeinnützige GmbH
Siegfried Klammsteiner
A-9900 Lienz, Dr. Karl Renner Straße 22
Tel. 0810 / 24 24 07
E-Mail: isl@pflege-rundum.at
www.pflege-rundum.at